

**Vertrag für Wartung und Inspektion
(Wartung 2026)**

Hinweis: Erläuterungen zum Vertrag (eingedruckt und kursiv) sind nicht Vertragsbestandteil

- ☐ für eine Neuanlage in Verbindung mit der Bauausführung
☒ für eine Bestandsanlage
☐ für

zwischen der

Stadtwerke Bernau GmbH
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin

(nachfolgend „Auftraggeberin“, „AG“ oder „SWBe“ genannt)

und

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

(nachfolgend „Auftragnehmer“, „AN“ oder „Firma“ genannt)

wird für den
Standort(e) der Anlage(n):

Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin
Haus 1 – Verwaltungsgebäude

der
Betreiber der Anlage(n):

Stadtwerke Bernau GmbH

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion, nachstehend als Wartung bezeichnet, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen, nachstehend als Anlagen bezeichnet, die in der/den Bestandsliste/n vom **XXXXXXX** aufgeführt sind.

Die Bestandsliste/n ist/sind Vertragsbestandteil.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind und den normalerweise zu erwartendem Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.

Folgende Leistungen sind zu berücksichtigen:

- Erstwartung von Metallfenstern.
- Prüfen der Fenster auf die Funktionen Dreh/ Kipp und Fehlbedienungssperre.
- Einstellen/ Nachjustieren der Fenster bei Bedarf.
- Schmieren der relevanten Stellen und Reibungspunkte des Beschlags.
- Aufnahme von fehlerhaften Teilen zur Erstellung eines Reparaturangebotes.
- Durchführung der Wartung nach Abstimmung.

Der AG wird auf Wunsch ein entsprechender Kostenvorschlag unter Auflistung aller erforderlichen Arbeiten unterbreitet. Der AN verpflichtet sich, diese Arbeiten nach schriftlicher Beauftragung durch die AG sobald wie möglich auszuführen

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.
- 3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle (Ansprechpartner, Telefon):

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu der in den Nummer 2.1 Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

3.5 Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen wie folgt zu adressieren:

Stadtwerke Bernau GmbH
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin

Sämtliche Rechnungen sind per Mail an: [REDACTED] zu senden.

§ 4 Ausführung der Leistung

4.1 Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.

4.2 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt

[REDACTED]

die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

4.3 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

4.4 Die Wartung ist

- ☒ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit auszuführen.
- ☐ zu folgenden Zeiten durchzuführen:

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

Die Preise für die Leistungen und das Material basieren auf den von beiden Vertragsparteien ausgehandelten jährlichen Wartungskosten, als Angebot diesem Vertrag beiliegend. Der AN wird nur die dort ausgeführten Preise in Rechnung stellen. Eine evtl. Anlieferung, die Verpackung und die Versicherung sowie die Bereitstellung von Geräten sind im Preis enthalten.

Als Zahlungsziel für die Rechnungen wird 30 Tage netto nach Eingang der prüffähigen Rechnung bei der AG vereinbart. Der AN gewährt 3 % Skonto bei Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der prüffähigen Rechnung bei der AG.

Eine Preisstabilität/-bindung wird hiermit beidseitig vereinbart. Preisanpassungen sind für die Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Kommen während der Laufzeit Leistungen hinzu oder entfallen sie, ist dies durch Entfernen oder Ergänzen mittels Angebots vorzunehmen, welcher von beiden Parteien die schriftliche Zustimmung erfordert.

§ 6 Rechtliche Bestimmungen, Versicherung, Gewährleistung, Haftung

Es gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AG (Anlage 1) aufgeführten Bestimmungen. Ergänzend finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag unmittelbar oder mittelbar zur Kenntnis gelangten Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an unberechtigte Personen auszuhändigen, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Sie dürfen nur zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag von dem AN verwendet werden. Sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften werden von den Vertragsparteien eingehalten. Der AN erklärt sich mit der Einhaltung der Lieferantenrichtlinie einverstanden (Anlagen 2) und gibt die Verpflichtungen daraus an eventuelle Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiter.

§ 8 Datenschutz / Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

- Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Auftragnehmer mit der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWBe.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWBe ist diesen Vertrag als Anlage 8 beigelegt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind

weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur

§ 8 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bernau bei Berlin. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages, einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages Bernau bei Berlin. Der AG bleibt es vorbehalten, Klagen gegen den AN an dessen allgemeinem oder sonstigem gesetzlichen Gerichtsstand zu erheben.

§ 9 Schlussbestimmung

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Dieser Vertrag wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt.

Bernau, _____

Bernau, _____

Stempel/Unterschrift Stadtwerke Bernau GmbH

Stempel/ Unterschrift Xxxxxxx

Anlagen:

Anlage 1: AGB Stadtwerke Bernau GmbH (Stand 09/2016)

Anlage 2: Lieferantenrichtlinie Auftraggeber (Stand 18.09.2018)

Anlage 3: Angebot Xxxxxxx

Anlage 4: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Anlage 5: Bestandsliste